

Synopse öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Alte Fassung

Die Gemeinden Hasen und Maulburg treten in die zwischen der Stadt Schopfheim und der Gemeinde Hasel unter 9.2.71 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Stadt Schopfheim schließt hierzu mit den Gemeinden Hasel, Hasen und Maulburg aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandes folgende

Aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GesBL Seite 578, 720) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 GKZ in der derzeit gültigen Fassung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 10.06.1974 wie folgt geändert:

Vereinbarung

§1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Schopfheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Hasel, Hasen und Maulburg (Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt Schopfheim berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Schopfheim zu bedienen.

(3) Die Stadt Schopfheim erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der

Neue Fassung

Aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 10.06.1974, geändert am 16.01.1996 wie folgt geändert:

Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Schopfheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Hasel, Hasen und Maulburg (Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt Schopfheim berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Schopfheim zu bedienen.

(3) Die Stadt Schopfheim erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der

Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).

I. für alle drei Nachbargemeinden gemeinsam:

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

II. für die Gemeinde Hasel zusätzlich:

1. Aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung

- a) die dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegenden oder übertragenden Aufgaben,
- b) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs-Vergütungs- und Beihilfeberechnungen),
- c) die Beschaffung von Bürobedarf,
- d) die Wirtschafts- und Verkehrsförderung,
- e) die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für EDV,
- f) Weisungsaufgaben
 1. die Vorbereitung und Durchführung von Bundestags- und Landtagswahlen, sowie von Volksabstimmungen,
 2. die statistischen Erhebungen, insbesondere Bevölkerungsstatistik, Wohnstatistik, Landwirtschaftsstatistik,
 3. die Wehrerfassung

Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).

I. für alle drei Nachbargemeinden gemeinsam:

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

II. für die Gemeinde Hasel:

1. Aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung

- a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs-Vergütungs- und Beihilfeberechnungen),

4. die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben
5. die Aufgaben der Ortspolizeibehörde, insbesondere die Aufstellung von Entwürfen für Polizeiverordnungen,

das Meldewesen, die Ausstellung von Personalausweisen sowie die Vorbehandlung von Anträgen auf Ausstellung von Personalausweisen und von Reisepässen, die Erfassung von Impfpflichtigen
6. Steuerangelegenheiten
7. die Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung

2. aus dem Gebiet des Finanzwesens

- a) die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne,
- b) die Veranlagung der gemeindlichen Abgaben,
- c) die Führung der Rechnungsgeschäfte,
- d) die Führung der Kassengeschäfte.

3. aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach § 143 BauGesB

(4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

I. für alle drei Nachbargemeinden gemeinsam:

- a) die vorbereitete Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
- c) die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde

II. für die Gemeinde Hasel zusätzlich:

- a) die technische Verwaltung der Gemeindestraßen
- b) die Aufgaben des Schulträgers für die Hauptschulen im Sinne des § 11 Abs. 1 SchVOG nach Weisung der Schulbehörde.

III. für die Gemeinde Maulburg zusätzlich die Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes gemäß § 80 Polizeigesetz i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GesBl 1993, Seite 155 und GesBl 1994, Seite 1, 596) i.d.F. vom 07.01.1994 (GesBl Seite 73) und der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1,2a) bis 2c), Ziff. 3,5,6,9 a) und b))

(5) Die in Abs. (4) aufgeführten Aufgaben sind in Benehmen mit den Nachbargemeinden zu erfüllen.

(4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

I. für alle drei Nachbargemeinden gemeinsam:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung
- b) Die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde

II. für die Gemeinde Maulburg zusätzlich die Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes gemäß § 80 Polizeigesetz i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GesBl 1993, Seite 155 und GesBl 1994, Seite 1, 596) i.d.F. vom 07.01.1994 (GesBl Seite 73) und der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1,2a) bis 2c), Ziff. 3,5,6,9 a) und b))

(5) Die in Abs. (4) aufgeführten Aufgaben sind in Benehmen mit den Nachbargemeinden zu erfüllen.

§ 2 Führung der Kassengeschäfte der Gemeinde Hasel

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Abs. 3 Ziff. II Nr. 2d gehören insbesondere

- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
- b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
- c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
- d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Für die Gemeinde Hasel werden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten eingerichtet. Die Gemeinde Hasel bestimmt, welche Konten geführt werden.

§ 3 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt Schopfheim nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt Schopfheim eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

§ 2 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt Schopfheim nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt Schopfheim eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter

2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt Schopfheim im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 4 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Schopfheim und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach §1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und weiteren 14 Vertretern von denen auf die Stadt Schopfheim 8, Gemeinde Hasel 1, Hausen 2, Maulburg 3 entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

machen.

2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt Schopfheim im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Schopfheim und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach §1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und weiteren 14 Vertretern von denen auf die Stadt Schopfheim 8, Gemeinde Hasel 1, Hausen 2, Maulburg 3 entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 5 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§41 Abs. 4 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anders ergibt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern (bzw. der für sie tätig werdenden Stellvertreter) beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schopfheim ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinden, die es angeht.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Weitere Mitwirkungsrechte

(1) Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats der Stadt Schopfheim oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach §1 Abs. 4 sind den betroffenen Nachbargemeinden, die es angeht, mit angemessener Frist zur Rückäußerung mitzuteilen. Die Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt

§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§41 Abs. 4 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anders ergibt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern (bzw. der für sie tätig werdenden Stellvertreter) beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schopfheim ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinden, die es angeht.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Weitere Mitwirkungsrechte

(1) Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats der Stadt Schopfheim oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach §1 Abs. 4 sind den betroffenen Nachbargemeinden, die es angeht, mit angemessener Frist zur Rückäußerung mitzuteilen. Die Beschlüsse des

Schopfheim im Bereiche der Erfüllungsaufgaben sind unverzüglich den beteiligten Nachbargemeinden zuzuleiten. Sie dürfen in den Fällen des abs. 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen 2 Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die Nachbargemeinden, die es angeht, gegen Beschlüsse nach Abs. 1. binnen 2 Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 7 Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Schopfheim den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §1.

(2) Bemessungsgrundlage sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten.

(3) Zu den Personal- und Sachkosten gehören:

- a) die anteilmäßigen Personalkosten der mit der Aufgabenerledigung betrauten Bediensteten,
- b) die anteilmäßigen Kosten der Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung erforderlichen Einrichtungen und deren Ersatz oder Neubeschaffung
- c) die Kosten für die Dienstleistung Dritter.

(4) Die Kostenerstattung erfolgt:

Gemeinderats der Stadt Schopfheim im Bereiche der Erfüllungsaufgaben sind unverzüglich den beteiligten Nachbargemeinden zuzuleiten. Sie dürfen in den Fällen des abs. 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen 2 Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die Nachbargemeinden, die es angeht, gegen Beschlüsse nach Abs. 1. binnen 2 Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Schopfheim den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1.

(2) Bemessungsgrundlage sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten.

(3) Zu den Personal- und Sachkosten gehören:

- a) der anteilmäßige Arbeitgeber-Gesamtaufwand des mit der Aufgabenerledigung betrauten Bediensteten,
- b) die anteilmäßigen Sach- und Gemeinkosten gemäß der jeweils geltenden Pauschalwerte der KGST
- c) die Kosten für die Dienstleistung Dritte

(4) Die Kostenerstattung erfolgt:

- a) für die Durchführung der Aufgaben nach §1 Abs. 3 und Abs. 4 Ziff. I Buchstaben a), Ziff. II Buchstabe a) und Ziff. III nach dem für die Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand,
- b) für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen (§1 Abs. 4 Ziff. I Buchstabe a))
- c) für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Ziff. II Buchstabe b) nach den Schülerzahlen

(5) Am entstandenen Aufwand der Aufgaben nach §1 Abs. 4 Ziff. III werden die durch Amtshandlungen in der jeweiligen Gemeinde angefallenen Gebühren und Bußgelder in Abzug gebracht.

(6) Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, eine Änderung des Verteilungsschlüssels zu verlangen, wenn sich die Grundlagen für die Verteilung der Kosten wesentlich ändern

§ 8 Auflösung und Ausscheiden

Ergeben sich aus dem Ausscheiden einzelner Mitglieder erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Schopfheim wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1.1.75 in Kraft

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Schopfheim, den 16. Jan 1996

- a) für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Ziff. I Buchstaben a) und b), und Ziffer II Buchstabe a) nach dem für die Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand
- b) für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Ziffer II wird die Kostenerstattung in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

(6) Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, eine Änderung des Verteilungsschlüssels zu verlangen, wenn sich die Grundlagen für die Verteilung der Kosten wesentlich ändern

§ 7 Auflösung und Ausscheiden

Ergeben sich aus dem Ausscheiden einzelner Mitglieder erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Schopfheim wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Schopfheim, den

|